

Unternehmenssatzung
für das
„Kommunalunternehmen
der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid
Anstalt des öffentlichen Rechts“
vom 14.12.2010 *)

*) in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.09.2021

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GO NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW S .298) i.V.m. § 114a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), haben der Rat der Gemeinde Much in seiner Sitzung am 17.11.2010 und der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Unternehmensatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid beschlossen.

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid ist ein rechtlich selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Much und der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid (Träger) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Kommunalunternehmen Much - Neunkirchen-Seelscheid AöR“.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Much. Es führt ein Dienstseigel, welches die Wappenbilder der Gemeinde Much und der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zeigt. Dieses trägt die Umschrift „Kommunalunternehmen der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts“.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR. An dem Stammkapital hält die Gemeinde Much einen Anteil in Höhe von 50 v.H., die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid einen Anteil in Höhe von 50 v.H. Das Stammkapital wird erbracht im Wege der Sacheinlage durch die Übertragung der zu der jeweiligen Gemeinde am 01.01.2011 gehörenden und den über-

tragenen Aufgabenbereichen nach § 2 zugeordneten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten auf das Kommunalunternehmen Much - Neunkirchen-Seelscheid AöR. Die übertragenen Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten sowie deren wirtschaftlicher Wert ergeben sich aus einem gesonderten Vermögens- und Verbindlichkeitenverzeichnis. Der den Nennbetrag des Stammkapitals des gemeinsamen Kommunalunternehmens übersteigende Wert des übertragenen Vermögens wird in die Kapitalrücklage des gemeinsamen Kommunalunternehmens eingestellt.

- (5) Der räumliche Wirkungsbereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens umfasst die Gemeindegebiete Much und Neunkirchen-Seelscheid.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen werden gemäß § 27 Abs. 1, 2 GKG in Verbindung mit § 114a Abs. 1, 3 GO NRW folgende Aufgaben der Gemeinden im jeweils bezeichneten Umfang der gemeindlichen hoheitlichen Aufgabenerfüllung übertragen:
- a) Entwicklung, Vermarktung und Betreibung gemeinsamer Gewerbegebiete sowie Sicherstellung der erforderlichen Grundstücksverfügbarkeit als Teilaufgaben im Rahmen der Boden- und Siedlungspolitik der Träger;
 - b) Teilaufgaben im Bereich Straßenunterhaltung, Grünflächenunterhaltung, Abfallentsorgung sowie Friedhofswesen.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen übernimmt im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a) im Einzelnen:
- a) Erwerb, Veräußerung, Vermittlung, Tausch, Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken sowie Begründung, Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher Rechte. Hierzu gehört nicht die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter oder sonstige Geschäfte im Sinne des § 87 GO NRW (§ 114 a Absatz 5 in Verbindung mit § 87 Absatz 1 GO NRW);
 - b) Erwerb und die Pflege der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen;
 - c) Technische Ausführungsplanung, Vorbereitung und Durchführung von Erschließungs-, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen; wobei im Rahmen der Bauleitplanung nur vorbereitende Maßnahmen erfasst werden;
 - d) Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung;
 - e) Werbung für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben sowie deren Unterstützung.

Durch das gemeinsame Kommunalunternehmen hergestellte Erschließungsanlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung im Sinne von Satz 1 Buchstabe e) werden nach der Fertigstellung in die Baulast der jeweiligen Belegenheitskommune bzw. deren Kommunalunternehmen übertragen.

- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen übernimmt im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe b) im Einzelnen:

- a) Straßenunterhaltung im Umfang der Kontrolle und der laufenden Unterhaltung im Auftrag der Gemeinden. Im Übrigen verbleibt die Aufgabe der Straßenunterhaltung bei den Gemeinden;
 - b) Grünflächenunterhaltung einschließlich Spiel- und Sportplätze im Umfang der Kontrolle und der laufenden Unterhaltung im Auftrag der Gemeinden. Im Übrigen verbleibt die Aufgabe der Grünflächenunterhaltung bei den Gemeinden;
 - c) Einsammlung wilder Müllablagerungen und Entleerung öffentlicher Papierkörbe im Auftrag der Gemeinden, soweit nicht auf andere Träger übertragen;
 - d) Leistungen des Friedhofswesens im Umfang des Betriebs und der Unterhaltung im Auftrag der Gemeinden. Im Übrigen verbleiben die Aufgaben des Friedhofswesens bei den Gemeinden.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die erforderlichen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann das gemeinsame Kommunalunternehmen andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (5) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann nichtwirtschaftliche Betätigungen auch außerhalb des Gemeindegebiets wahrnehmen, wenn die Voraussetzungen des § 107 Abs. 4 GO NRW vorliegen.
- (6) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus.

§ 3 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

- 1. der Vorstand (§ 4);
- 2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und 2 Stellvertretern. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretung des Vorstandsvorsitzenden ist durch Dienstanweisung festzulegen.

- (2) Der Vorstandsvorsitzende wird aus den Reihen der Bediensteten derjenigen Trägergemeinde bestellt, deren Bürgermeister nicht den Vorsitz im Verwaltungsrat inne hat.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende und dessen Vertreter werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von maximal fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Für den Vorstand können bis zu zwei Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder (§ 5 Abs. 1) vorzeitig abberufen.
- (4) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (6) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5- Jahres-Ergebnis- und Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.
- (8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. Die Akteneinsicht von Verwaltungsratsmitgliedern erfolgt analog § 55 GO NRW.
- (9) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans den Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (10) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen/Beamten, und Beschäftigten des Kommunalunternehmens. Er trifft die anfallenden beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten sowie von Beschäftigten nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.
- (11) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie oder er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie oder er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die sie oder er eingewiesen wird, besetzbar war.
- (12) § 5 Abs. 8 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.
- (13) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.

- (14) Ist der Vorstand sowie seine Vertreter an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend verhindert, so hat der Vorstand der/dem Verwaltungsratsvorsitzenden davon Mitteilung zu machen. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates übernimmt in diesem Fall die Vertretung. Die Vertretung bei vorübergehender Verhinderung oder Urlaub regelt der Vorstand selbst.
- (15) Mündliche Willenserklärungen sind ausdrücklich im Namen des Unternehmens abzugeben und schriftlich zu bestätigen. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die das Anstellungsverhältnis von Vorstandsmitgliedern betreffen, vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Unternehmen nach Maßgabe der Unternehmenssatzung.
- (16) Verletzt ein Beschluss des Verwaltungsrates das geltende Recht, so hat der Vorstand den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darstellung dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Verwaltungsrates, die frühestens am 3. Tage und spätestens 2 Wochen nach der Beanstandung stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, so hat der Vorstand unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen. Unbeschadet hiervon gelten die Beanstandungs- und Aufhebungsrechte sowie das Anordnungsrecht und die Ersatzvornahme der Aufsichtsbehörde gemäß § 116 ff. GO NRW.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zehn übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden jeweils zwei Vertreter bestellt.
- (2) Die Bürgermeister der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid sind Vorsitzender des Verwaltungsrats bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von dem jeweiligen Rat der Trägergemeinden für fünf Jahre bestellt, wobei die Gemeinde Much fünf übrige Mitglieder nebst Vertretern und die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid fünf übrige Mitglieder nebst Vertretern bestellt.
- (4) Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung obliegt dem Gemeinderat (Gemeinderat der Gemeinde Much, Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid), der das Mitglied bestellt hatte.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat der Gemeinde Much oder dem Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - a) Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens;

- b) leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.
- (6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Rat der Gemeinde Much und dem Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann diese Verpflichtung auf den stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden übertragen. Der Verwaltungsratsvorsitzende und der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende stimmen sich betreffend Inhalt und Umfang der Auskunft zuvor ab.
 - (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. Die Festlegung der Höhe und Voraussetzungen der Entschädigung erfolgt in Anlehnung an die jeweils gültige Verordnung des Innenministeriums zur Aufwandsentschädigung nach § 45 Abs. 6 GO NRW in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates.
 - (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Für die der Gemeinde Much zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder und Vertreter gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Much, für die der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder und Vertreter gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.
 - (9) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter;
 - b) Erteilung und Widerruf von Prokuren;

- c) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung;
- d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres- Finanzplans (§ 4 Abs. 6);
- e) Bestellung des Abschlussprüfers;
- f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands. Die Beteiligung der Träger an Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmt sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 5 S. 3);
- g) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;
- h) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- i) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- j) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- k) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs, bspw. auf Gebiete weiterer Gemeinden des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- l) Veräußerung von Grundstücken an Gewerbebetriebe;
- m) Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO NRW.

In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben c) und m) bedarf es vorheriger zustimmender Entscheidungen der beiden Gemeinderäte.

- (4) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vor der Sitzung

zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind grundsätzlich öffentlich. Insbesondere Personal-, Abgaben-, Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten sowie sonstige der Geheimhaltung unterliegende Angelegenheiten werden davon abweichend in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, sowie die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten § 31 GO NRW und § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein - Westfalen entsprechend in der jeweils gültigen Fassung. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
 - oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig; § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse im Ausnahmefall auch durch Einholung der Erklärung von den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern in schriftlicher Form gefasst werden; dies gilt nicht soweit die Angelegenheit in öffentlicher Sitzung zu beschließen wäre. In diesem Fall ist von dem Vorsitzenden eine angemessene Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Nach Fristablauf eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates binnen 14 Tagen zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (9) Der Vorstand ist befugt, gemeinsam mit einem Mitglied des Verwaltungsrats anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Im Übrigen gilt § 60 GO NRW entsprechend.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen sind in schriftlicher Form abzugeben. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen der Gemeinden Much und Neunkirchen-Seelscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte. Das gleiche gilt für Verfügungsgeschäfte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. § 75 Absatz 1 GO NRW gilt sinngemäß.
- (2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Vorstand möglichst zwei Monate vor Ablauf des laufenden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Dem gemäß § 17 KUV zu erstellenden Erfolgsplan ist eine detaillierte Spartenrechnung beizufügen, der die vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen sowie die Planergebnisse der einzelnen Betätigungsfelder des Kommunalunternehmens entnommen werden können. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 16 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) KUV genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:
- a) eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe a) KUV liegt insbesondere dann vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass sich das veranschlagte Jahresergebnis um 100.000 Euro verschlechtert oder der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 100.000 Euro überschritten wird oder ein gegebenenfalls ausgewiesener Zuschuss der Träger erhöht werden muss oder sich für die Träger die Verpflichtung zum Verlustausgleich gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KUV abzeichnet;

- b) eine erheblich höhere Kreditaufnahme gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b) KUV liegt vor, wenn die geplante Kreditaufnahme um 100.000 Euro erhöht werden muss;
 - c) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe c) KUV liegt vor, wenn sich hieraus für das Kommunalunternehmen finanzielle Verpflichtungen von mehr als 100.000 Euro p. a. ergeben und es sich nicht um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt;
 - d) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die gemäß § 17 Abs. 3 KUV der Zustimmung des Vorstandes bedürfen, liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 100.000 Euro überschritten wird;
 - e) Mehrauszahlungen des Vermögensplanes, die gemäß § 18 Abs. 5 S. 2 KUV der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, liegen vor, wenn das Gesamtauszahlungsvolumen der Maßnahme im Einzelnen um 100.000 Euro überschritten wird.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
 - (5) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (1. und 2. Abschnitt) sinngemäß anzuwenden, soweit sich nichts anderes aus den Regelungen der KUV ergibt.
 - (6) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19.08.1969 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu beachten.
 - (7) Die Träger werden mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) des Kommunalunternehmens betraut. Die Träger ihrerseits können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Innenrevision auf das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg- Kreises oder die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen oder sich bei der Wahrnehmung der Innenrevision geeigneter privater Dritter bedienen.
 - (8) Der Jahresabschluss des Kommunalunternehmens ist gem. § 27 Abs. 3 KUV öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.
 - (9) Die Gemeinde Much und die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid haben als Gewährträgerinnen das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassen- und Buchungsvorgänge sowie die Betriebsvorgänge zu nehmen.
 - (10) Die mit der Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge betrauten Personen dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne von § 20 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein - Westfalen verbunden sein.

§ 10

Finanzierung

Das gemeinsame Kommunalunternehmen soll sich grundsätzlich selbst finanzieren. Reichen die eigenen Finanzmittel nicht aus, können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Kredite aufgenommen werden. Der nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch eine Kapitalzuführung seitens der Träger abgedeckt. Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 77 GO NRW sind sinngemäß zu beachten.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12

Tarifbindung

Das gemeinsame Kommunalunternehmen beantragt die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV).

§ 13

Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen unbegrenzt.

§ 14

Austritt eines Trägers und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Bis zum 31. Dezember 2020 ist der einseitige Austritt eines Trägers aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ausgeschlossen.
- (2) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen.
- (3) Mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2020 kann jeder Träger aus wichtigem Grund aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt eines Trägers bedarf lediglich eines Beschlusses der Vertretung dieses Trägers.
- (4) Im Falle der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gelten folgende Regelungen:
 - a) Das Unternehmensvermögen wird entsprechend der Anteile des Stammkapitals verteilt.

- b) Die Verbindlichkeiten werden unter Berücksichtigung vorrangiger Sicherheiten ebenfalls entsprechend der Anteile des Stammkapitals verteilt.
 - c) Die anteilige Übernahme von Dienstkräften (Beamte und tariflich Beschäftigte) des Kommunalunternehmens durch die Träger bestimmt sich – vorbehaltlich individueller Ansprüche der jeweiligen Dienstkräfte – nach dem Verhältnis des durchschnittlichen Umfangs der Abnahme der Leistungen des Kommunalunternehmens in den letzten drei Geschäftsjahren vor der Auflösung. Ehemalige Dienstkräfte eines Trägers werden grundsätzlich von dem betreffenden Träger wieder übernommen.
- (5) Im Falle des Austritts eines Trägers werden die Anteile am Unternehmensvermögen und an den Verbindlichkeiten entsprechend des Absatzes 4 ermittelt. Zwischen dem austretenden Träger und dem gemeinsamen Kommunalunternehmen erfolgt auf dieser Basis ein finanzieller Ausgleich bzw. eine Haftungsübernahme.
- (6) Die Träger können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Vertretungen abweichende Regelungen treffen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Die Dauer ist nicht beschränkt. Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung im amtlichen Veröffentlichungsorgan des Rhein-Sieg-Kreises, frühestens jedoch am 1.1.2011.